

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 568/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. März 1968

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat in der
Sitzung vom 12. März 1968 gemäß § 124 Abs. 2 SGG
ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident

Dr. N e u h a u s
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. M a i s c h und

Bundesrichter

S c h i n d l e r,

Bundessozialrichter

F e i g e und

Bundessozialrichter

D ö r i n g

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai
1966 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 26. September 1949 wurde beim Kläger als Schädigungsfolge "geringfügige Schwarte zwischen den Lungenlappen rechts nach feuchter Rippenfellentzündung" ohne Zubilligung von Rente anerkannt. Die Anerkennung einer Verhärtung der Körperschlagader und der Herzkranzgefäße sowie Mastdarmvorfall mit Fistel als Schädigungsfolgen wurde abgelehnt. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 18. Juni 1964 die Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist diese Entscheidung mit Urteil des erkennenden Senats vom 26. August 1965 aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen worden, weil es eine sachliche Entscheidung über die vom Kläger geltend gemachte Hauterkrankung nicht hätte ablehnen dürfen. Nach der Zurückverweisung hat das LSG bei Prof. Dr. G. ein Gutachten angefordert, das am 27. Dezember 1965 von Prof. Dr. K. erstattet worden ist. Mit Urteil vom 18. Mai 1966 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Detmold vom 8. November 1956 wiederum zurückgewiesen. Es sei nur noch darüber zu entscheiden gewesen, ob das Hautleiden des Klägers zusätzlich als Schädigungsfolge anzuerkennen und hierfür gegebenenfalls Versorgungsrente zu gewähren sei. Das sei nicht der Fall, da das Hautleiden nach dem überzeugenden Gutachten des Prof. Dr. K., des Vertreters des Prof. Dr. G., nicht mit Wahrscheinlichkeit auf schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ursächlich zurückzuführen sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gegen dieses Urteil hat der Kläger erstmals am 21. Juli 1966 Revision eingelegt. Da bei der Zustellung des Urteils jedoch eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung des zuzustellenden Schriftstückes nicht in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden war (vgl. § 182 der Zivilprozeßordnung), ist am 8. Oktober 1966 eine erneute Zustellung erfolgt. Daraufhin hat der Kläger auf die frühere und somit rechtzeitige Revisionseinlegung Bezug genommen und die Revision innerhalb der bis zum 6. Januar 1967 verlängerten Revisionsbegründungsfrist begründet.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger u.a., das LSG hätte Prof. Dr. F. als Zeugen zu den im Gefangenenerlager aufgetretenen Hauterkrankungen hören müssen. Als Gutachter sei im übrigen Prof. Dr. G. bestellt, das Gutachten sei jedoch ohne Unterrichtung des Klägers von Prof. Dr. K. erstattet worden. Das LSG habe das Gesetz im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt und gegen die §§ 103 und 128 SGG verstoßen, wenn es, gestützt auf das Gutachten des Prof. Dr. K., die Wahrscheinlichkeit eines Ursachenzusammenhangs verneint habe, obwohl in dem Gutachten zur Frage der Wahrscheinlichkeit keine Stellung genommen worden sei. Das LSG hätte – auf einen vom LSG nach § 106 SGG anzuregenden Antrag des Klägers – auch Prof. Dr. K. zu einer Äußerung dazu veranlassen müssen, ob die Gesundheitsstörung durch schädigende Ereignisse früher und schwerer aufgetreten sei. Zu Unrecht habe das LSG ferner die Auffassung vertreten, sein früheres Urteil sei (durch das Urteil des Bundessozialgerichts –BSG– vom 26. August 1965) nicht hinsichtlich aller seiner tatsächlichen Feststellungen aufgehoben worden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils
nach den von dem Kläger in der Berufungs-
instanz zuletzt gestellten Anträgen zu
erkennen,

hilfsweise die Sache zur anderweitigen Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-
zuverweisen.

Der Beklagte hat keinen Gegenantrag gestellt, da er
ebenfalls der Auffassung ist, daß das frühere LSG-Urteil
in vollem Umfang und mit allen seinen Feststellungen
aufgehoben worden sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden
erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und
begründet worden und auch statthaft, da der Kläger
einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der
vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Zutreffend rügt der Kläger, daß das LSG nicht der Auf-
fassung habe sein dürfen, die tatsächlichen Feststellungen
seines früheren Urteils seien durch das Urteil des BSG
vom 26. August 1965 nicht (in vollem Umfang) aufgehoben
worden.

Das LSG war der Meinung, es habe nach Zurückverweisung
der Sache nur noch darüber zu entscheiden, ob das Haut-
leiden des Klägers zusätzlich als Schädigungsfolge anzu-
erkennen und hierfür gegebenenfalls Versorgungsrente zu

- 5 -



- 5 -

gewähren sei; das BSG habe im früheren Urteil zu erkennen gegeben, daß seine rechtliche Beurteilung des Streitfalles von der des Senats nicht abweiche, mit Ausnahme der das Hautleiden des Klägers betreffenden Frage, hinsichtlich derer eine Sachentscheidung nachzuholen sei. Das BSG habe das LSG-Urteil nicht mit allen ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Damit hat das LSG den Inhalt des BSG-Urteils vom 26. August 1965 unzutreffend gewürdigt und hierdurch § 128 SGG verletzt.

Der Tenor des BSG-Urteils vom 26. August 1965 hat die darin ausgesprochene Aufhebung des LSG-Urteils vom 18. Juni 1964 nicht irgendwie eingeschränkt. Aus dem Tatbestand des BSG-Urteils ergibt sich, daß Rügen nicht nur wegen der Hauterkrankung, sondern auch wegen schwerer entzündlicher Schäden am Herzen erhoben worden waren. Dabei war in den Urteilsgründen ausdrücklich ausgeführt worden, auf die weiteren Rügen habe nicht eingegangen werden müssen, weil bereits die Rüge der fehlenden Sachentscheidung hinsichtlich der Hauterkrankung zur Aufhebung des Urteils führe. Damit war ausgesprochen, daß diese Rüge zur Aufhebung des gesamten Urteils geführt hat. Wenn im BSG-Urteil u.a. "bemerkt" worden war, daß der Kläger 1948 u. 1952 angegeben habe, er habe 1938 wegen Fettleibigkeit und Herzbeschwerden eine Kur in Marienbad durchgeführt, und daß insoweit eine Verletzung der Aufklärungspflicht ebenso wenig wie bei der Würdigung der Angaben des Dr. S. eine Überschreitung des Beweiswürdigungsrechts ersichtlich sei, so war damit nur gesagt, daß die damaligen Rügen insoweit nicht durchgreifen konnten; jedoch wurde nicht festgestellt, daß das Urteil im übrigen zu Recht ergangen sei. Ein solcher Schluß konnte auch nicht aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

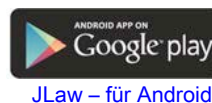
dem vorletzten Absatz des BSG-Urteils wegen des Wortes "Daher" gezogen werden. Zweifel hätten allenfalls dann bestehen können, wenn bei uneingeschränkter Aufhebung des LSG-Urteils im Tenor der Satzteil auf Seite 7 des Urteils, 5. Zeile von oben, anstatt "war das Urteil aufzuheben" etwa gelaute hätte: "war das Urteil insoweit aufzuheben". Da dies nicht der Fall ist und sich aus dem BSG-Urteil auch sonst kein Anhalt dafür ergibt, daß nur ein Teil des LSG-Urteils aufgehoben worden ist, hatte das LSG somit nach der Zurückverweisung den gesamten streitigen Sachverhalt erneut zu prüfen. Nach erfolgter Zurückverweisung der Sache an das LSG war es diesem zwar nach § 170 Abs. 4 SGG nur verwehrt, die gerügten Fehler, die zur Aufhebung geführt hatten, zu wiederholen, im übrigen war es aber in seiner Entscheidung frei (vgl. BSG in SozR Nr. 4 und 10 zu § 170 SGG). Diese Freiheit ging jedoch nicht weiter, als wenn das LSG zum ersten Mal über die Berufung zu entscheiden gehabt hätte, d.h. es mußte nach § 157 SGG den Streitfall im gleichen Umfang wie das SG – und zwar im Rahmen der vom Kläger erhobenen Ansprüche (vgl. § 123 iVm § 153 Abs. 1 SGG) – prüfen. Da der Kläger auch nach der Zurückverweisung Versorgung nicht lediglich wegen der Hauterkrankung begehrt, sondern im Schriftsatz vom 3. Februar 1966 "Entschädigung" wegen "Herzerkrankung 30 %" gefordert hat (vgl. auch Schriftsatz vom 11. Februar 1966), hätte das LSG auch hierüber und evtl. noch über die früher erörterten Darmbeschwerden entscheiden müssen. Da die hierzu getroffenen Feststellungen mitaufgehoben waren, genügte insoweit die bloße Bezugnahme auf die Seiten 12 – 14 des alten Urteils nicht, denn sie läßt nicht erkennen, daß das LSG überhaupt noch eine Entscheidung über die erwähnten Beschwerden treffen wollte; im Gegenteil ist in dem Urteil ausgeführt, es sei nur noch über

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

die zusätzliche Anerkennung der Hautleiden zu entscheiden. Das LSG hat sonach nicht über alle vom Kläger erhobenen Ansprüche entschieden (vgl. § 123 SGG), weshalb sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Da dies die Revision bereits statthaft macht, konnte unerörtert bleiben, ob auch noch weitere Revisionsrügen durchgreifen. Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil, in-dem es über die Anerkennung aller als Schädigungsfolgen geltend gemachten Gesundheitsstörungen nicht erneut entschieden hat, auf dem gerügten Verfahrensmangel beruht. Deshalb war es aufzuheben, und zwar, wie ausdrücklich betont wird, in vollem Umfang, d.h. auch hinsichtlich der geltend gemachten Hauterkrankung, da auch insoweit erneut Rügen erhoben worden sind.

Der Senat konnte über den streitbefangenen einheitlichen Versorgungsanspruch (vgl. BSG 6, 298) nicht selbst entscheiden, weshalb die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen war. Dieses wird die weiteren Rügen bei seiner erneuten Entscheidung hinsichtlich aller als Schädigungsfolgen geltend gemachten Gesundheitsstörungen u.U. auch etwa neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen haben (vgl. § 157 Satz 2 SGG). Auch wird es zweckmäßig sein, den Gutachter zur Frage einer Verschlimmerung der Hautkrankheit durch schädigende Einwirkungen Stellung nehmen zu lassen, zumal das Gutachten des Prof. Dr. H. eine Auslösung der Hauterkrankung durch die russische Internierung "mit völlig unzureichenden sanitären und hygienischen Verhältnissen" für sehr wahrscheinlich gehalten hat. Sollten über die

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

damaligen Verhältnisse Zweifel bestehen; so wird auch eine Anhörung des Zeugen F. gegebenenfalls nicht zu umgehen sein.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)